

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 3. März 2022

Nummer 2/2022



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudestedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

| Name | Funktion | Telefon | E-Mail |
|--------------------------------------|---|--|-------------------------------------|
| Herr Ulrich Georgi | Gemeinschaftsvorsitzender | 036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudestedt (G)) | ulrich.georgi@gramme-vippach.de |
| Amt für Hauptverwaltung | | | |
| Frau Anja Tiffert (S) | Sachbearbeiterin Hauptverwaltung | 036371 540-0, -11 | anja.tiffert@gramme-vippach.de |
| Frau Vanessa Sohn (S) | Sachbearbeiterin Hauptverwaltung | 036371 540-10 | vanessa.sohn@gramme-vippach.de |
| Frau Nancy Weinhold (S) | Sachbearbeiterin Hauptverwaltung | 036371 540-16 | nancy.weinhold@gramme-vippach.de |
| Frau Martina Scholz (S) | Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach | 036371 540-12 | martina.scholz@gramme-vippach.de |
| Amt für Finanzverwaltung | | | |
| Frau Margit Döring (G) | stellv. Amtsleiterin | 036204 570-22 | margit.doering@gramme-vippach.de |
| Frau Monika Brümmel (G) | Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal | 036204 570-24 | monika.bruemmel@gramme-vippach.de |
| Frau Anja Dannehl (G) | Sachbearbeiterin Kasse | 036204 570-12 | anja.dannehl@gramme-vippach.de |
| Frau Claudia Graupeter (S) | Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach | 036371 540-15 | claudia.graupeter@gramme-vippach.de |
| Frau Kristin Richter (G) | Sachbearbeiterin Kämmerei | 036204 570-21 | kristin.richter@gramme-vippach.de |
| Frau Anja Schlöffel (G) | Sachbearbeiterin Kasse | 036204 570-29 | anja.schloeffel@gramme-vippach.de |
| Frau Marina Wenkel (G) | Sachbearbeiterin Kämmerei | 036204 570-22 | marina.wenkel@gramme-vippach.de |
| Frau Melanie Wodarz (G) | Sachbearbeiterin Kassenverwalterin | 036204 570-20 | melanie.wodarz@gramme-vippach.de |
| Amt für Bürgerangelegenheiten | | | |
| Frau Nancy Heerwagen (S) | Amtsleiterin | 036371 540-33 | nancy.heerwagen@gramme-vippach.de |
| Frau Beate Hanke (G) | Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten | 036204 570-25 | beate.hanke@gramme-vippach.de |
| Herr Karsten Rudolph (S) | Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten | 036371 540-32 | karsten.rudolph@gramme-vippach.de |
| Frau Andrea Schmidt (S) | Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten | 036371 540-23 | andrea.schmidt@gramme-vippach.de |
| Amt für Bau | | | |
| Frau Sandra Noldin (G) | Amtsleiterin | 036204 570-19 | sandra.noldin@gramme-vippach.de |
| Frau Christina Börner (S) | Sachbearbeiterin Bauamt | 036371 540-26 | christina.boerner@gramme-vippach.de |
| Frau Nicole Schmidt (G) | Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser | 036204 570-23 | nicole.schmidt@gramme-vippach.de |
| Frau Petra Stockmann (S) | Sachbearbeiterin Bauamt | 036371 540-25 | petra.stockmann@gramme-vippach.de |
| Herr Mark Weißhuhn (G) | Sachbearbeiter Bauamt | 036204 570-14 | mark.weissshuhn@gramme-vippach.de |

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Gemeinde Sprötäu

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Sprötäu

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thuringen.de
Internet: www.vogelsberg-thuringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

AZV

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

ZV Wasserversorgung

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
Polizeinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
Frau Schulz Tel.: 036371 52957
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
Neue Straße 3a, Großrudstedt
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im wHavariefall
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda
(Herr Heine) 0162 9951204
(Herr Stark) 0173 6779422
Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfrorener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt
Telefon: 0361 3782410
Fax: 0361 3782800
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
Telefonzentrale: 0361 - 378 2410
Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 03/2022 ist der 18. März 2022.
Erscheinungstag für das Amtsblatt ist
Donnerstag, der 31. März 2022.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

| Ausgabe (.../2022) | Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022) | Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr) |
|--------------------|------------------------------------|---|
| 03 | 31. März 2022 | 18. März 2022 |
| 04 | 05. Mai 2022 | 22. April 2022 |
| 05 | 02. Juni 2022 | 20. Mai 2022 |
| 06 | 30. Juni 2022 | 17. Juni 2022 |
| 07 | 04. August 2022 | 22. Juli 2022 |
| 08 | 01. September 2022 | 19. August 2022 |
| 09 | 29. September 2022 | 16. September 2022 |
| 10 | 03. November 2022 | 21. Oktober 2022 |
| 11 | 01. Dezember 2022 | 18. November 2022 |
| 12 | 22. Dezember 2022 | 09. Dezember 2022 |

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ist ab 1. April 2022 eine Stelle der

Sachbearbeitung im Amt für Hauptverwaltung

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 39,5 Wochenstunden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach ist als großes Gebilde im Herzen von Thüringen angrenzend an die Landeshauptstadt Erfurt gelegen und gehört zum Landkreis Sömmerda. Zu ihr zählen 9 117 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2020) welche sich aus 12 Mitgliedsgemeinden ergeben. Die Zuständigkeit mit einer Vielzahl von Aufgaben in der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken sich des Weiteren auf zwei Zweckverbände. Derzeit beschäftigt die Verwaltungsgemeinschaft einen Stamm von 22 Mitarbeitenden an zwei verschiedenen Standorten.

Ihre zukünftigen Aufgaben sind insbesondere

- die allgemeine Verwaltung, vor allem allgemeine Verwaltungsaufgaben in der Bearbeitung von Posteingängen und Postausgängen, zentraler Telefondienst, zentrale Beschaffung, Materialwirtschaft, Aktenordnung und Aktenplan, Arbeitsorganisation und -rationalisierung, Vertragswesen und -verwaltung, Versicherungsangelegenheiten, Bewirtschaftung von Dienst-Kfz, Arbeitsförderung und dgl., Archivwesen, Datenschutz,
- Aufgaben der Geschäftsstelle für die Gemeinschaftsversammlung, die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und die Verbandsversammlungen der durch die Verwaltungsgemeinschaft verwalteten Zweckverbände und
- Führung von Sitzungsniederschriften der Gemeinderats-, der Ausschusssitzungen, der Gemeinschaftsversammlung und der Verbandsversammlungen der durch die Verwaltungsgemeinschaft verwalteten Zweckverbände.

Eine zukünftige Änderung des Aufgabenbereiches bleibt ebenso ausdrücklich vorbehalten, wie eine Änderung des Dienstortes.

Unsere Anforderungen an Sie:

- möglichst abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder vergleichbare, dem Berufsbild der/des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) entsprechende Berufsausbildung mit möglichst einschlägigen, Berufserfahrungen in vergleichbarer Position sowie
- möglichst Kenntnisse in den wahrzunehmenden Aufgabenbereichen.

Gute EDV-Anwenderkenntnisse in der Standard-Bürosoftware „Microsoft Office“ werden ebenso vorausgesetzt, wie stetige Fort- und Weiterbildungsbereitschaft und der Besitz des Führerscheins Klasse

B. Überdies verfügen Sie über eine schnelle Auffassungsgabe sowie die Fähigkeit, selbständig lösungs- und zielorientiert zu arbeiten. Sie können sich auf wechselnde Sachverhalte und Herausforderungen schnell einstellen, arbeiten strukturiert, pflegen einen selbständigen Arbeitsstil und können dadurch Prioritäten setzen. Zudem verbinden Sie eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit mit guter Kommunikations- und Teamfähigkeit, höflichen Auftreten sowie Loyalität.

Bewerbenden wird bei fehlender Qualifikation, bestehendem Interesse und den entsprechenden Voraussetzungen angeboten, sich zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d) im Rahmen einer vorab geschlossenen Qualifizierungsvereinbarung fortzubilden.

Das bieten wir Ihnen:

- intensive Unterstützung während der Einarbeitungszeit,
- weitgehend flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht,
- bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, sowie eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, zum Jahresende eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TVöD,
- vermögenswirksame Leistungen,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr,
- einen sicheren Arbeitsplatz und
- die Möglichkeit zur Teilnahme externen Fortbildungsangeboten.

Die tarifvertraglichen Leistungen sowie das Beschäftigtenentgelt richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

24. März 2022

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung SB Hauptverwaltung“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Sämtliche anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerbende der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Hinweis:

Alle in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

Schloßvippach, den 21. Februar 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2022

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach gibt für ihre Mitgliedsgemeinden, im Einzelnen die Gemeinde Alperstedt, die Gemeinde Eckstedt, die Gemeinde Großmölsen, die Gemeinde Großrudstedt, die Gemeinde Kleinmölsen, die Gemeinde Markvippach, die Gemeinde Nöda, die Gemeinde Ollendorf, die Gemeinde Schloßvippach, die Gemeinde Sprötau, die Gemeinde Udestedt und die Gemeinde Vogelsberg,

die Festsetzung der Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2022

öffentlich bekannt. Es gelten die jeweils in der Haushaltssatzung der betreffenden Mitgliedsgemeinde beschlossenen Hebesätze. Auf Grund der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), gibt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die vorstehend angeführten Mitgliedsgemeinden das Folgende bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr/in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, für dieses Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.
2. Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Die hier gegenständliche Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für diese Grundstücke ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, d. h. vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder für die Jahreszahler zum 1. Juli des Jahres. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2022 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der jeweiligen Gemeindekasse zu überweisen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Für Anfragen und Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Amt für Finanzverwaltung, gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99718 Schloßvippach

zu erheben. Hinsichtlich der Widerspruchserhebung in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente derzeit durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach noch nicht eröffnet ist.

Schloßvippach, den 2. Februar 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der 8. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach führt am 15. März 2022, 19:30 Uhr, im Saal des „Deutschen Hauses“, Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt, ihre 8. Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsbestandteilen durch.

Vorläufige Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils
 TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Gemeinschaftsversammlung vom 14. Dezember 2021

- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes
 TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue vom 11. September 2014
 TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Vierte Änderung der Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft An der Marke, und der Gemeinde Schloßvippach zur Geschäftsbesorgung des Wasserregiebetriebes vom 12. März 1999
 TOP 7: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
 TOP 8: Anfragen

- nicht öffentlicher Teil -

- TOP 1: Beschlussfassung über die Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
 TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 7. Gemeinschaftsversammlung vom 14. Dezember 2021
 TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
 TOP 3: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
 a) Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 5. Januar 2022
 b) weitere Informationen
 TOP 4: Anfragen

Hinweise:

1. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und/oder Erkältungssymptomen sind von der Sitzung ausgeschlossen.
2. Die Sitzung findet nur statt, wenn dies zum Termin der Sitzung pandemiebedingt möglich ist. Die aktuelle Entwicklung des Pandemiegeschehens wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt.
3. Für den öffentlichen Sitzungsteil besteht auch für die Öffentlichkeit die 3G-Zugangsbeschränkung. Dies bedeutet, dass nur Personen der Zugang gestattet ist, bei denen es sich um geimpfte Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder um solche Personen handelt, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 Nr. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen können, die bei einer Testung
 - a) mittels eines Antigenschnelltests nicht länger als 24 Stunden,
 - b) mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder
 - c) mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden
 zurückliegen darf.
4. Über vorstehende Ziffer 3 hinaus bleiben Begrenzungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden vorbehalten. Am Ort der Sitzung ist während der gesamten Sitzungsdauer ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schloßvippach, den 22. Februar 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 7. Februar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 7. Februar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/29/2022

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/29/2022

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Alperstedt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Alperstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/29/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 29. Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/29/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 29. Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Alperstedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/29/2022

Festlegung der Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus, Neuer Anger 2

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates Nr. 01-27/2011 vom 10. Oktober 2011 und Nr. 04/24/2021 vom 30. August 2021 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.
2. Für die Nutzung des Bürgerhauses, Neuer Anger 2, werden ab 1. Januar 2022 die nachstehenden Benutzungsentgelte festgelegt:
 - a) Nicht kommerzielle Nutzung
 (Nicht kommerzielle Nutzungen dienen nicht dem Zweck der Gewinnabsicht; es handelt sich insbesondere um private Feiern, Wohltätigkeitsveranstaltungen und betriebliche Schulungen.)
 - aa) Private Nutzung

| | Nutzungsentgelt für Einwohner - in EUR - | Nutzungsentgelt für Nicht-Einwohner - in EUR - |
|---------------------------------|---|---|
| Mehrzweckraum mit Küchennutzung | 150,00 | 300,00 |
| Vereinsraum | 70,00 | 140,00 |
| Küche | 20,00 | 40,00 |
| Medientechnik | 10,00 | 20,00 |

bb) Nutzung durch ortansässige Vereine

| | Nutzungsentgelt - in EUR - |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Mehrzweckraum mit Küchennutzung | 75,00 |
| Vereinsraum | 25,00 |
| Küche | 10,00 |
| Medientechnik | |

cc) Nutzung für Kurse, nicht kommerzielle Schulungen, Sportangebote

| | Nutzungsentgelt - in EUR - |
|---------------|-----------------------------------|
| Mehrzweckraum | 30,00/Veranstaltung |
| Vereinsraum | 30,00/Veranstaltung |
| Küche | 30,00/Veranstaltung |
| Medientechnik | |

b) Kommerzielle Nutzung

(Als kommerziell gelten Veranstaltungen jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist. Dazu gehören z. B. auch Betriebsfeiern.)

| | Nutzungsentgelt - in EUR - |
|---------------|-----------------------------------|
| Mehrzweckraum | 500,00 |
| Vereinsraum | 200,00 |
| Küche | 50,00 |
| Medientechnik | 20,00 |

c) Nebenkosten

| | Nutzungsentgelt - in EUR - |
|--|-----------------------------------|
| Tischdecken pro Stück | 3,00 |
| Stehische pro Stück | 3,00 |
| Hussen für Stehische pro Stück | 3,00 |
| Nutzung Kraftstrom | 20,00 |
| Betriebskostenpauschale für die Nutzung vor dem Mietzeitraum (max. 5 Stunden) | 30,00 |
| Betriebskostenpauschale für die Nutzung nach dem Mietzeitraum (max. 5 Stunden) | 30,00 |

d) Schadenersatzpauschale

| | - in EUR - |
|---|------------------------|
| Verspätete Rückgabe der Nutzungssache | 0,5 x Gesamtentgelt |
| Zweckwidrige Nutzung pro Tag | 1 x Gesamtentgelt |
| Verstoß gegen Pflicht zur Müllentsorgung | 100,00 |
| Verstoß gegen Rauchverbot | 100,00 |
| Verstoß gegen Aufräum- und Reinigungspflichten | 200,00 |
| Bestimmungswidriger Gebrauch von Einrichtungsgegenständen | 100,00 |
| Verbringen von Einrichtungsgegenständen in andere Räume | 100,00 |
| Übergabedifferenzen pro Stück für Geschirr, Besteck, Gläser | 1,50 |

- Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt am Tag vor der Nutzung ab 17:00 Uhr. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat am Tag nach der Nutzung bis 12:00 Uhr zu erfolgen.
- Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine wird die Nutzung einmal jährlich unentgeltlich gewährt.
- Die Einordnung in die Nutzungsart obliegt der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Einordnung in eine bestimmte Nutzungsart.
- Der Bürgermeister ist berechtigt in besonders zu begründenden Einzelfällen über die Höhe des Nutzungsentgeltes zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/29/2022

Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. Februar 2022 das Folgende beschlossen.

- Die Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr werden auf Grundlage des Angebotes 14. Januar 2022 an die Firma

**Brandschutztechnik Müller GmbH
 OT Günthersleben
 Gewerbestraße 1
 99869 Drei Gleichen**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 8.456,44 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch planmäßige Ausgabe von 3.416,44 EUR bei Haushaltsstelle 1300.9350.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 07/29/2022

Grundstückstauschvertrag

Alperstedt, den 8. Februar 2022
 gez. Richardt
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 25. Januar 2022 (Az. 131.01:68001) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Alperstedt, den 26. Januar 2022
 gez. Richardt
 Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alperstedt ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alperstedt“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- den abwehrenden Brandschutz,
- die technische Unfallhilfe,
- die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
- die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
- den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Alperstedt gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung und
- Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 2. dem Austritt oder
 3. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten und
 3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10**Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alperstedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Alperstedt“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 ff. sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

- (1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14 Feuerwehreinheiten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreinheiten zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15 Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienst-

tes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Alperstedt, den 26. Januar 2022

Gemeinde Alperstedt

gez. Richardt

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Gemeinde Eckstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 7. Januar 2022 (Az. 092.51:902.58:68002/2022) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO mit Schreiben vom 2. Februar 2022 zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt

bis zum 22. März 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Eckstedt, den 2. Februar 2022

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt
(Landkreis Sömmerda)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Eckstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **764.606 EUR**
- und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **333.060 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 127.430 EUR festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 2. Februar 2022

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

hier: Veräußerung einer Liegenschaft in der Gemeinde Eckstedt

Die Gemeinde Eckstedt beabsichtigt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens in der Gemarkung Eckstedt eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 330 m² aus dem Flurstück 373/12 sowie das Flurstück 373/11, beide Flur 4, zu veräußern.

Grundstücksdaten

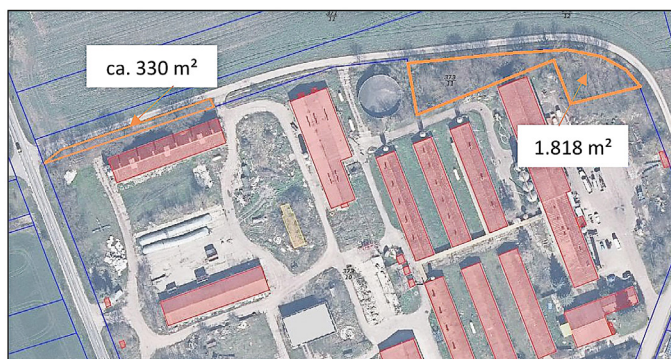
- Eigentümer: Gemeinde Eckstedt
- Lage: An der Schloßvippacher Straße
Flur 4, Flurstück 373/11 (Fläche 1.818 m²)
Flur 4, Teilfläche aus Flurstück 373/12 (Fläche ca. 330 m²)
- Mindestgebot: 1,30 EUR/m²
- derzeitige Nutzung: unbebaute Fläche
- Baulasten: keine
- Altlasten: nicht bekannt
- Auflagen: Sämtliche Kosten für die Vermessung sowie Grundbuch- und Notarkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag bis spätestens zum **11. März 2022** an

**Gemeinde Eckstedt
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

Die Vergabe erfolgt ausschließlich unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Der verschlossene Umschlag ist farbig und gut sichtbar mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Bitte nicht öffnen - Bewerbung Grundstücke Eckstedt“



Eckstedt, den 22. Februar 2022

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 24. Januar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 24. Januar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2022

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

- gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
- davon anwesend: 8
- Ja-Stimmen: 8
- Nein-Stimmen: 0
- Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2022

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Eckstedt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Januar 2022 die Neufassung der Geschäftsordnung und die Ausschüsse für den Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
- davon anwesend: 8
- Ja-Stimmen: 8
- Nein-Stimmen: 0
- Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2022**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Gemeinde Eckstedt und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Eckstedt über den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Eckstedt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eckstedt wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Eckstedt über den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 04/21/2022**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Zufahrt über ein gemeindeeigenes Grundstück**

Eckstedt, den 25. Januar 2022

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

Gemeinde Großrudestedt

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Großrudestedt sind zum nächst möglichen Zeitpunkt zwei Stellen einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden flexibel bis maximal 39,5 Wochenstunden zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d),

Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).

- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Für Bewerbende, die ab dem 1. Januar 1971 geboren wurden, ist Voraussetzung für die Aufnahme der Beschäftigung der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudestedt
Kennwort „Bewerbung Kindertagesstätte Großrudestedt“
Bahnhofstr. 16
99195 Großrudestedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Hinweis:

Sämtliche in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Großrudestedt, den 8. Februar 2022

gez. Müller

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 7. Januar 2022 (Az. 902.58:68021/2022) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt

bis zum 21. März 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Großrudestedt, den 3. Februar 2022

gez. Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Großrudestedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.536.791 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

600.393 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 422.790 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 3. Februar 2022

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen

Gemeinde Großrudestedt und Ortsteile Kleinrudestedt, Kranichborn und Schwansee

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt. Die Entsorgung findet in der Zeit **von 7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Großrudestedt

| Straße, Hausnummer(n) | Termin |
|--|----------------|
| Neue Straße 3 | 12. April 2022 |
| Schloßvippacher Straße 1 | 12. April 2022 |
| Amselweg 3, 5 | 12. April 2022 |
| Amtsgerichtsstraße 1, 2, 3, 4 | 12. April 2022 |
| An der Ziegelei 1, 2, 3, 4, 5, 6 | 13. April 2022 |
| Anger 1, 3, 4, 5, 6, 7 | 13. April 2022 |
| Bahnhofstraße 2 | 14. April 2022 |
| Bahnhofstraße 21, 23, 25 | 14. April 2022 |
| Bahnhofstraße 41, 42, 45 | 14. April 2022 |
| Breite Straße 13 | 14. April 2022 |
| Erfurter Straße 1, 3 | 14. April 2022 |
| Erfurter Straße 5, 6 | 22. April 2022 |
| Erfurter Straße 8, 10, 12, 13, 15 | 19. April 2022 |
| Goethestraße 1, 3, 5, 6, 11 | 19. April 2022 |
| Goethestraße 13, 15, 17, 19, 21 | 20. April 2022 |
| Goethestraße 23, 25, 27, 33 | 20. April 2022 |
| Karl-Marx-Platz 3a, 5, 9, 10, 11, 12, 13 | 21. April 2022 |
| Kittel 1, 3, 4, 5 | 21. April 2022 |
| Kittel 6, 7, 8, 9, 10 | 22. April 2022 |
| Kittel 11 | 25. April 2022 |
| Kittel 12, 13, 14 | 22. April 2022 |
| Kittel 16, 18, 20, 22 | 25. April 2022 |
| Kleinrudestedter Straße 5, 6, 7, 8 | 25. April 2022 |
| Kranichborner Straße 1, 1a, 2, 3, 3a | 26. April 2022 |
| Kranichborner Straße 4, 6, 7, 8 | 26. April 2022 |
| Kranichborner Straße 11-13, 12 | 27. April 2022 |
| Lindenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 17 | 28. April 2022 |
| Lindenstraße 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16 | 29. April 2022 |
| Mittelgasse 2 | 29. April 2022 |
| Mühlstraße 2 | 29. April 2022 |
| Neue Straße 2, 4, 5, 7, 8, 9 | 02. Mai 2022 |
| Neue Straße 10, 11, 12, 13, 14 | 02. Mai 2022 |
| Nordstraße 2, 3, 6, 7, 8, 9 | 03. Mai 2022 |
| Nordstraße 10, 11, 12, 13, 14 | 03. Mai 2022 |
| Obergasse 1, 2a, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 | 04. Mai 2022 |
| Obergasse 10, 11a, 12 | 04. Mai 2022 |
| Pfarrgasse 1, 2, 3, 6 | 05. Mai 2022 |
| Quergasse 1, 2, 3, 4, 5 | 05. Mai 2022 |
| Schiemühle 1, 2 | 05. Mai 2022 |
| Schloßvippacher Straße 2, 3, 4, 6, 10 | 06. Mai 2022 |
| Tränkefurt 1 | 06. Mai 2022 |
| Über der Gramme 3 | 06. Mai 2022 |
| Untergasse 1, 2 | 06. Mai 2022 |

Ortsteil Kleinrudestedt

| Straße, Hausnummer(n) | Termin |
|--|--------------|
| Am Weitblick 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 9 | 10. Mai 2022 |
| Anger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 | 11. Mai 2022 |
| Breite Straße 1, 4, 5, 6, 7, 8 | 12. Mai 2022 |
| Breite Straße 9, 10, 11, 12a, 13 | 12. Mai 2022 |
| Breite Straße 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22 | 13. Mai 2022 |
| Friedhofstraße 55, 57, 59a, 60 | 13. Mai 2022 |
| Große Gasse 23, 24, 25, 26, 27, 28 | 16. Mai 2022 |
| Große Gasse 29, 30, 31, 32, 33 | 16. Mai 2022 |
| Große Gasse 34, 35, 36, 38 | 17. Mai 2022 |
| Schwanseer Straße 1, 2 | 17. Mai 2022 |
| Schwanseer Straße 67, 69a, 69b, 69 | 17. Mai 2022 |
| Schwanseer Straße 76a, 76, 77 | 18. Mai 2022 |
| Teichmühle 70 | 18. Mai 2022 |
| Udestedter Straße 67, 71a, 71, 73, | 18. Mai 2022 |
| Udestedter Straße 74, 75, 77 | 18. Mai 2022 |
| Waldweg 1, 3, 4 | 19. Mai 2022 |

Ortsteil Kranichborn

| Straße, Hausnummer(n) | Termin |
|--|---------------|
| Am Löschteich 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 | 20. Mai 2022 |
| Anger 1, 2, 3 | 20. Mai 2022 |
| Erfurter Straße 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 | 23. Mai 2022 |
| Erfurter Straße 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 | 24. Mai 2022 |
| Grammühle 1, 2 | 25. Mai 2022 |
| Großbrudedtedter Straße 1, 4, 5, 7 | 25. Mai 2022 |
| Großbrudedtedter Straße 8, 9, 10 | 25. Mai 2022 |
| Großbrudedtedter Straße 11, 15 | 27. Mai 2022 |
| Johannesgasse 1, 3, 5 | 27. Mai 2022 |
| Mittelgasse 1, 2, 3 | 27. Mai 2022 |
| Obergasse 1, 2, 4 | 27. Mai 2022 |
| Platz des Friedens 1, 2, 3, 5 | 30. Mai 2022 |
| Rohrborner Weg 1, 2, 3 | 30. Mai 2022 |
| Schloßvippacher Straße 1, 2, 3, 4, 6 | 30. Mai 2022 |
| Schloßvippacher Straße 7, 8, 9 | 31. Mai 2022 |
| Sömmerdaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a | 31. Mai 2022 |
| Sömmerdaer Straße 7 | 30. Mai 2022 |
| Sömmerdaer Straße 8, 9, 10, 11, 12 | 01. Juni 2022 |
| Straße der Jugend 2, 3, 4, 5, 6 | 01. Juni 2022 |
| Straße der Jugend 7, 8, 9, 11, 14 | 02. Juni 2022 |

Ortsteil Schwansee

| Straße, Hausnummer(n) | Termin |
|---------------------------------|---------------|
| Erfurter Straße 3, 8, 9, 10, 11 | 03. Juni 2022 |

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an den

Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)
Telefon: 036204/ 570-23
email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/ Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

Gemeinde Kleinmölsen**Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 27. Januar 2022 gefassten Beschlüsse**

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 27. Januar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/16/2022****Kalkulation der Abwasserentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27. Januar 2022 das Folgende beschlossen, die Kalkulation der Abwasserentsorgungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2021 bis 2024 nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/16/2022**Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinmölsen**

Aufgrund des § 2, des § 7, des § 7b, des § 12 und des § 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinmölsen wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/16/2022**Zweite Satzung zur Änderung der Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen**

Aufgrund des § 2, des § 7, des § 7b, des § 12 und des § 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenoberflächenentwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmölsen wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Kleinmölsen, den 7. Februar 2022
gez. Poppitz
Bürgermeisterin

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 23. September 2020 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“ in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. September 2021 (Az. 622.11:68036) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 18. Januar 2022
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 23. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 23. September 2020 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Windfeld Markvippach“ zu ändern.
- (2) Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans „Windfeld Markvippach“ und umfasst die Flurstücke 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/13, 398/14, 398/15, 398/16, 398/17, 398/18, 398/19, 398/20, 398/21, 398/22, 398/24, 398/25, 398/26, 418, 419/1, 419/2, 420/4, 420/6, 424, 425/2, 425/3, 426, 679/2, 684/2, 720, 722, 723, 724, 760, 761 der Flur 5 der Gemarkung Markvippach vollständig sowie Teile der Flurstücke 398/1, 399, 417, 721, 726, 730 der Flur 5 der Gemarkung Markvippach. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Anlage zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, solche, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

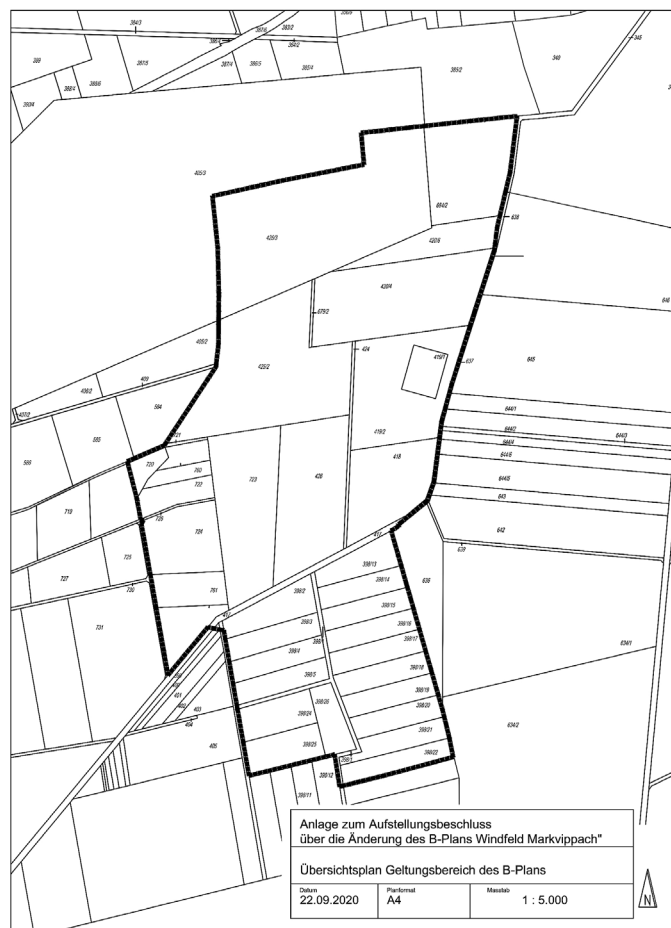
§ 4

Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

ausgefertigt: Markvippach, den 18. Januar 2022
Gemeinde Markvippach
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)



Gemeinde Nöda

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 8. Februar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 8. Februar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2022

Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Nöda für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geän-

dert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 8. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie den Beigeordneten der Gemeinde Nöda, Herrn Martin Tzscheuschner, zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/17/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 8. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/17/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 8. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Nöda erlässt als gesonderte Pflichtenanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtenanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Nöda, den 9. Februar 2022
gez. Berth
Bürgermeister

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 13. Januar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 13. Januar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2022

Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ollendorf und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ollendorf über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Januar 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Ollendorf richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr Ollendorf wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Wehrbereich, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Ollendorf über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2022

Nachträgliche Genehmigung der Vergabe der Lieferung und Leistung für die Anfertigung und das Versetzen einer Innenformgestaltung für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof der Gemeinde Ollendorf

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Januar 2022 das Folgende beschlossen, die durch den Bürgermeister erfolgte Vergabe der Lieferung und Leistung für die Anfertigung und das Versetzen einer Innenformgestaltung für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof der Gemeinde Ollendorf wird auf Grundlage des Angebotes vom 21. November 2021 an den

**Steinmetzmeister Maik Salfelder,
Vippachedelhäuser Straße 3,
99439 Neumark**

zu einer Brutto-Gesamtsumme von 4.119,19 EUR nachträglich zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 7500.9350 (Haushaltsjahr 2021)

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2022**Wahl einer Baufirma für die Erschließung des Wohngebietes „Am Hanssack“**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 13. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Für die Herstellung einer Mischverkehrsfläche inklusive Trinkwasser- und Abwasserleistungen für die Erschließung des Wohngebietes „Am Hanssack“ wird die

**Wagner Strassen-Tiefbau GmbH,
Salinenstraße 91,
99085 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 222.359,47 EUR beauftragt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Verpflichtungserklärung zu schließen.
3. Die zukünftigen Anlieger und Grundstückseigentümer werden sich zu einer Erschließungsgemeinschaft zusammenschließen und die Erschließungskosten nach vorstehender Ziffer 1 jeweils anteilig übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder:..... | 7 |
| davon anwesend: | 7 |
| Ja-Stimmen:..... | 7 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmhaltungen:..... | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 04/21/2022**Veräußerung gemeindlicher Flächen nach öffentlicher Ausschreibung im Wohngebiet „Am Hanssack“, Grundstück 1****Beschluss Nr. 05/21/2022****Veräußerung gemeindlicher Flächen nach öffentlicher Ausschreibung im Wohngebiet „Am Hanssack“, Grundstück 2****Beschluss Nr. 06/21/2022****Veräußerung gemeindlicher Flächen nach öffentlicher Ausschreibung im Wohngebiet „Am Hanssack“, Grundstück 4**

Ollendorf, den 20. Januar 2022

gez. Reifarth

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 die Satzung der Gemeinde Ollendorf über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Az. 131.01:68039) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ollendorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Ollendorf, den 3. Februar 2022

gez. Reifarth

Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Ollendorf
über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ollendorf ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Ollendorf“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
 1. den abwehrenden Brandschutz,
 2. die technische Unfallhilfe,
 3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
 4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
 5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Ollendorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ollendorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ollendorf“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister,****stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge erlangt hat.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen

Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, muss der Einsatzabteilung angehören und sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes**

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14**Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15**Wasserwehrdienst**

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,

2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Wehrbereich ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ollendorf, den 3. Februar 2022

Gemeinde Ollendorf

gez. Reifarh

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 10. Februar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 10. Februar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatsitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/25/2022

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schloßvippach

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schloßvippach nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/25/2022

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Schloßvippach

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Schloßvippach nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/25/2022**Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Schloßvippach für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie die Beschäftigte der Gemeinde Schloßvippach, Frau Simone Weigelt, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/25/2022**Gewinnfestsetzung 2020 und Gewinnverwendung des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Schloßvippach**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gewinn des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Schloßvippach aus dem Wirtschaftsjahr 2020 wird in Höhe von 70.124,38 EUR festgestellt.
2. Der Gewinn nach vorstehender Ziffer 1 verbleibt beim BgA Wasserversorgung der Gemeinde Schloßvippach.
3. Aus dem Gewinn nach vorstehender Ziffer 1 wird eine Sonderrücklage „BgA Wasserversorgung 2020“ gebildet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/25/2022**Verteilung des Verlustes für das Jahr 2020 des BgA Verpachtung der Gemeinde Schloßvippach**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Verlust des BgA Verpachtung der Gemeinde Schloßvippach aus dem Wirtschaftsjahr 2020 wird in Höhe von 38.866,62 EUR festgestellt.
2. Der Verlust wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften in das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen (Verlustvortrag).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/25/2022**Vierte Änderung der Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft An der Marke und der Gemeinde Schloßvippach zur Geschäftsbesorgung des Wasserregiebetriebes vom 12. März 1999**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021

(GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Februar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Vierte Änderung der Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft An der Marke und der Gemeinde Schloßvippach zur Geschäftsbesorgung des Wasserregiebetriebes vom 12. März 1999 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 14. Februar 2022

gez. Köhler

Bürgermeister

Gemeinde Udestedt

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Udestedt ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer

technischen Kraft (m/w/d)

als geringfügig Beschäftigte/r (m/w/d) auf Abruf je nach Bedarf mit einer monatlichen maximalen Arbeitszeit von 43 Stunden zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Essenausgabe in der in Trägerschaft der Gemeinde Udestedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Reinigung von Geschirr und
- Desinfektionsarbeiten nach Desinfektionsplan.

Anforderungen an Bewerbende:

- Besitz eines Gesundheitsausweises sowie
- Flexibilität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation.

Das Beschäftigtenentgelt richtet sich nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) innerhalb

von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung
(Ausschlussfrist)

an die

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung gFB Udestedt“
Außenstelle Großbruedstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großbruedstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerbende der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des

Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ oder unter dem Link <https://www.gramme-vippach.de/seite/492766/informationen-nach-art-13-ff-dsgvo.html> einsehbar.

Udestedt, den 9. Februar 2022
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Udestedt, als Trägerin der Kindertageseinrichtung, ist ab 1. August 2022 die Stelle der

Kita-Leitung (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 39,5 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Leitung der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG),
- Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
- pädagogische Raumgestaltung,
- Steuerung der Arbeitsabläufe,
- Personalführung,
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung des Kindergartens und
- Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Kindergarten, soweit keine Leitungstätigkeit erfolgt.

Anforderungen an Bewerben:

- Qualifikation nach § 16 Abs. 1 ThürKigaG mit einschlägiger Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll,
- Teamfähigkeit,
- Einsatzbereitschaft und Engagement,
- Motivation, Verantwortungsbewusstsein und
- Flexibilität.

Für Bewerben, die ab dem 1. Januar 1971 geboren wurden, ist die Voraussetzung für die Aufnahme der Beschäftigung der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 (Sozial- und Erziehungsdienst).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) innerhalb

von 4 Wochen nach Erscheinung der Stellenausschreibung

an die

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Kennwort „Bewerbung Kita-Leitung Udestedt“
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Sämtliche anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerben der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 DSGVO“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ einsehbar.

Hinweis:

Sämtliche in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Udestedt, den 9. Februar 2022
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die Hauptsatzung der Gemeinde Udestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des Wählen Sie ein Element aus. ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 25. Januar 2022 (Az. 020.051:68055) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), zugelassen. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Udestedt, den 31. Januar 2022
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Udestedt (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Udestedt“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Udestedt zeigt in Silber einen roten rückschauenden Hirsch, der auf einem schwarzen Berg steht und links ein schwarzes Obereck mit silber-rot geschachtem Schrägrechtsbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Udestedt ist rot/weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschriften „Gemeinde Udestedt, Landkreis Sömmerda“.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum

- (1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- (3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7**Beigeordneter**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch

einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 950 Euro und
2. der ehrenamtliche Beigeordnete 237,50 Euro.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel (Schaukasten) an der Außenmauer „Weimarischer Hof“, Wilhelm-Pieck-Straße 28 in Udestedt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde Udestedt an der Außenmauer des „Weimarischen Hofes“, Wilhelm-Pieck-Straße 28 in Udestedt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12**Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)**

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops oder
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Er kann Einzelheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem Beteiligungskonzept regeln.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Udestedt vom 7. Februar 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 02/2005 vom 17. Februar 2005, Seite 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, Seite 23), außer Kraft.

ausgefertigt: Udestedt, den 31. Januar 2022
Gemeinde Udestedt
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes

vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 20. Januar 2022 (Az. 092.51:905.58:68055/2022) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 21. März 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Udestedt, den 14. Februar 2022
Dr. Dieling
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Udestedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.383.177 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
265.048 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.529 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Udestedt, den 14. Februar 2022
Gemeinde Udestedt
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Vogelsberg

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Vogelsberg wird zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 25 Wochenstunden, flexibel bis maximal 39,5 Wochenstunden, besetzen. Die Beschäftigung erfolgt befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Vogelsberg stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfter Sozialassistent (m/w/d) oder staatlich geprüfter Kinderpfleger (m/w/d),
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Für Bewerbende, die ab dem 1. Januar 1971 geboren wurden, ist Voraussetzung für die Aufnahme der Beschäftigung der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung Kindertagesstätte Vogelsberg“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Hinweis:

Sämtliche in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Vogelsberg, den 15. Februar 2022
 gez. Schmidt
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 20. Januar 2022 gefassten Beschlüsse

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 20. Januar 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/18/2022

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/18/2022

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Vogelsberg (Geschäftsordnung - GeschO)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die Geschäftsordnung und die Ausschüsse für den Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/18/2022

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsberg nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| davon anwesend:..... | 7 |
| Ja-Stimmen:..... | 7 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltungen:..... | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/18/2022

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 2, des § 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsberg nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| davon anwesend:..... | 7 |
| Ja-Stimmen:..... | 7 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/18/2022

Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Vogelsberg durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen.

1. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 05/15/2021 vom 16. September 2021 wird aufgehoben.
2. Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, wird sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG bedient.
3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
4. Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung

der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

5. Die Gemeindegemeinschaft soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.
6. Die Gemeinde soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.
7. Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| davon anwesend:..... | 7 |
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/18/2022

Vergabe der Planungsleistungen zur weiteren Erschließung des Wohnbaugebietes in der Ernst-Thälmann-Straße in Vogelsberg

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Planungsleistungen zur weiteren Erschließung des B-Plangebietes in der Ernst-Thälmann-Straße (Gemarkung Vogelsberg, Flur 6, Flurstücke 958/70, 958/71, 958/72) werden auf Grundlage des Angebotes der Honorarvereinbarung vom 10. Januar 2022 das

Architektur- und Planungsbüro Lichte

OT Berlestedt

Hauptstraße 23

99439 Am Ettersberg

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 13.729,40 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird zur Beauftragung des Anbieters nach Ziffer 1 beauftragt und ermächtigt.
3. Die Planungskosten sind in der Haushaltsplanung 2022 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder:..... | 9 |
| davon anwesend: | 7 |
| Ja-Stimmen: | 7 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/18/2022**Beauftragung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Erneuerung der Brücke über den Springgraben**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Erneuerung der Brücke über den Springgraben (Leistungsphase 3 bis 4) wird an das **Ingenieurbüro Kleb GmbH**
Grustav-Freitag-Str. 29
99096 Erfurt
mit einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 10.134,77 EUR beauftragt.
- Die Planungskosten sind in der Haushaltsplanung 2022 zu berücksichtigen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Beauftragung nach vorstehender Ziffer 1 zu vollziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben bei Haushaltsstelle 6300.9500 i. H. v. 10.134,77 EUR

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder:..... | 9 |
| davon anwesend: | 7 |
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 07/18/2022**Veräußerung eines gemeindlichen bebauten Grundstückes**

Vogelsberg, den 21. Januar 2022

gez. Schmidt

Bürgermeister

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.**Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation****Flurbereinigungsverfahren Markvippach****Bekanntmachung Ausführungsanordnung und Überleitungsbestimmungen**

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsamt Gotha, hat die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach gemäß §§ 110 und 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2749), aufgefordert, die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG und die Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Markvippach umgehend öffentlich bekannt zu machen und im Zeitraum

vom 3. März 2022 bis einschließlich 31. März 2022

während der Dienstzeit (Montag, Dienstag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) im Bauamt der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Bauamt
Außenstelle Großbrudestedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrudestedt

zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter 036204 570-0 vereinbart werden.

Zusätzlich können die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG und die Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Markvippach im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken Nachrichten -> Flurbereinigungsverfahren Markvippach eingesehen werden.

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband UntereUnstrut/Helderbach führt in der Zeit vom

08.03.2022 bis 03.05.2022

15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMU-EN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in den Gemarkungen Spröttau, Vogelsberg ist der **14.04.2022**.

Sömmerda, 10. Februar 2022
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach
03634-684981

Maik Weise
Geschäftsführer

Vorankündigung

Vorbehaltlich der Zuschlagserteilung im Bau- und Vergabeausschuss kommt es ab dem 07.03.2022 bis 14.04.2022 zur Vollsperrung der Kreisstraße K 530 (Kreuzung K 515 / K530 bei Schlossvippach) und der Ortslage Großbrudestedt wegen der Erneuerung der Fahrbahndecke und partieller Randstabilisierung.

Eine großräumige Umleitung ist ausgeschildert. Wir bitten alle Bürger, sich rechtzeitig darauf einzustellen.

Nicht amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach****Neuer Leiter der Polizeiinspektion Sömmerda besucht die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

Der neue Leiter der Polizeiinspektion Sömmerda stellt sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach vor. (v. l. n. r. Nancy Heerwagen (Leiterin des Amtes für Bürgerangelegenheiten), Ulrich Georgi (Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach), Thomas Kleingünther (Leiter der Polizeiinspektion Sömmerda), Jens Pergelt (KoBB für den Bereich Gramme-Aue der Verwaltungsgemeinschaft) und Claudia Schulz (KoBB'in für den Bereich An der Marke der Verwaltungsgemeinschaft); Foto: Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach)

Ende Januar 2022 nutzte der neue Leiter der Polizeiinspektion (PI) Sömmerda, Polizeioberrat Thomas Kleingünther, die Gelegenheit, sich in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Gramme-Vippach vorzustellen. In dem Erfahrungsaustausch, an dem neben Kleingünther auch die beiden Kontaktbereichsbeamten (KoBBs) der VG, Polizeihauptmeisterin Schulz und Polizeihauptmeister Pergelt, der Gemeinschaftsvorsitzende, Ulrich Georgi, und die Leiterin des Amtes für Bürgerangelegenheiten, Nancy Heerwagen teilnahmen, war man sich einig, dass die Institution der

Kontaktbereichsbeamten sinnvoll und erforderlich ist, seien diese doch das direkte Bild der Polizei nach Außen und erster Ansprechpartner für die Einwohner vor Ort. Auch sei die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verwaltung gut sowie von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt. Georgi: „Der KoBB ist das erste und das wichtigste Bindeglied zwischen Polizei und Kommune.“, so der Gemeinschaftsvorsitzende. Er hob ebenso hervor, dass die unmittelbare Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung zwischen Polizei und Ordnungsamt gerade im ländlichen Raum ungemein wichtig sei, die unbedingt fortgesetzt werden muss. Auch der persönliche Kontakt zwischen Bevölkerung und Polizei wurde von allen Beteiligten als unersetzlich angesehen. Die beiden KoBBs und die Amtsleiterin stellten übereinstimmend fest, dass Gespräche zwischen Polizei oder Ordnungsamt und Bürger oftmals sinnvoller seien und zu besserer Einsicht führen würden, als förmliches Verwaltungshandeln. Pergelt fügte nicht ohne Augenzwinkern zu „Wir auf dem Land kennen unserer Pappenheimer meistens sehr genau.“

Der Pl-Leiter sicherte auch weiterhin die Unterstützung der Polizei für die VG und deren Mitgliedsgemeinden zu. Nach Beendigung des ca. einstündigen Gesprächstermines nahm sich Kleingünther sodann Zeit, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der KoBBs im Rahmen einer „Flurfahrt“ zu besichtigen.

Gemeinde Kleinmölsen

Ein Tag für unser Dorf

Dieses Jahr wollen wir wieder mit einem Einsatz einiges im Dorf bewegen. Geplant haben wir den Einsatz für Sonnabend, d. 2. April (Falls das Wetter mitspielt). Wir würden uns 9.00 Uhr am Bürgerhaus treffen und dann die verschiedenen Aufgaben in Angriff nehmen. Geplant sind: eine Baumpflanzaktion, ein Fensterputzeinsatz, das Anbringen von Hundetoiletten, Verschönerungsarbeiten am Dorfplatz, Arbeiten am Mühlgraben. Hat jemand noch eine Idee? Anregungen nimmt der Gemeinderat gern entgegen. Gegen 11.30 Uhr beenden wir den Einsatz und treffen uns auf dem Dorfplatz zum Abschluss.

Der Gemeinderat

Licht, Farbe und Motivation

Die vergangenen Monate waren grau und trübe. Alle sehnen sich nach Sonne und Blumen. Wie oft sind wir über unseren Dorfplatz gegangen und haben danach Ausschau gehalten. Anfang Februar war es so weit und wir haben die ersten Winterlinge entdeckt. Wie haben wir uns gefreut. Von Tag zu Tag konnte jeder an verschiedenen Stellen neue Winterlinge entdecken. Jetzt liegt ein gelber Teppich auf dem Dorfplatz. Der Frühling ist sicher nicht mehr weit. An verschiedenen Stellen sind weitere Frühblüher zu entdecken. Der Anfang ist gemacht. Wir freuen uns über die Blütenpracht.

Kleinmölsener Landfrauen



Gemeinde Nöda

Vogelbörse des Ziergeflügel- und Exotenverein e. V. in Nöda

Termin: 13. März 2022
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Veranstaltungsort: Bürgerhaus der Gemeinde Nöda,
Weinbergstraße 135

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
gez. Vorstand

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Sanierung des Haltestellengebäudes verläuft planmäßig

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Sanierung des ehemaligen Haltestellengebäudes verläuft entsprechend der diesjährigen Konzeption weiterhin planmäßig. Die Trockenbauarbeiten sind weit vorangeschritten und die Estricharbeiten wurden abgeschlossen. Als nächstes sollen die Putz- und Malerarbeiten sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich durchgeführt werden. Ich halte Sie über den Baufortschritt weiter auf dem Laufenden und hoffe, dass ich Sie im Mai zur Gebäudebesichtigung einladen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf





Es geht voran mit der selbstständigen Schülertätigkeit

Wir, die Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen der Klasse 5a der Regelschule Schloßvippach bereiten uns auf eine Umstrukturierung des Klassenraumes und damit auch des Unterrichts vor. Am 19.01.22 starteten wir unseren zweiten Projekttag zum selbstständigen Lernen. Mit Tagesplan und Arbeitsblättern allein klarkommen, nur im äußersten Notfall Fragen stellen und in einer bestimmten Zeit Aufgaben mit Wahl- und Pflichtteil termingerecht lösen, ist nicht immer leicht. Damit das klappen kann, gehören eine gute Arbeitsweise, Selbstvertrauen und richtige Organisation dazu. Zu Beginn wurde darüber gesprochen und die Regeln für den Tag festgelegt. Die Schüler und Schülerinnen hatten sich schon darauf gefreut und gingen mit Elan an die Lösung der Aufgaben. Klassenlehrerin, Frau Wagner, war nur Beraterin und Helferin, wenn wir gar nicht klar kamen. Und - die meisten schafften alles, freuten sich über den Erfolg und wurden mit einem nachgeholtten Weihnachtswichteln und Spielstunde belohnt. Für Lucy war alles toll, Sophia und Lewis fanden das ebenfalls. Ida hat alles sehr gefallen und hatte nichts zu meckern. Finnegan fand den Tag auch richtig cool. Im darauffolgenden Klassenrat wurde bereits nachgefragt, wann der nächste Projekttag startet. Wir bleiben dran.

Frau Wagner und die Klasse 5a



Alle Aufträge zur Sanierung des Festsaals in Schloßvippach sind ausgelöst

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Am 13. Januar 2022 hat der Gemeinderat die Vergabe der restauratorischen Malerarbeiten einstimmig beschlossen. Der Zuschlag ging an den Malerfachbetrieb Helmreich GmbH aus Weimar zum Preis von 390.865,53 EUR (brutto).

Damit ist nun auch der größte und umfangreichste Auftrag für die Saal-sanierung ausgelöst. Insgesamt hat die Gemeinde für die Sanierung des Festsaals Aufträge in Höhe von 1.240.254 EUR (brutto) vergeben. Wir liegen somit im Rahmen unserer Kostenschätzungen und unseres Haushaltsplans, in den wir 1.250.000 EUR eingestellt hatten. Ohne die 75%ige Förderung (Dorferneuerung plus LEADER-Zuschuss) wäre eine derartige Investitionssumme nicht umsetzbar gewesen.

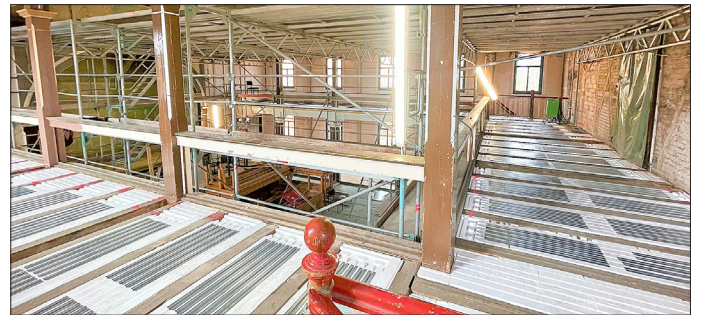
Derzeit erfolgt die Verlegung der Fußbodenheizung in den Bereichen der Emporen, im Erd- und im Obergeschoss sowie im Bühnenbereich.

Die Firma Helmreich wird ab dem 21.02.2022 mit ihren Arbeiten beginnen. Hierfür wurde im Saal ein großes Flächengerüst aufgebaut. Zunächst müssen alle vorhandenen Farbanstriche, welche sich über dem Ursprungsanstrich befinden, vorsichtig entfernt werden. Dann haben wir einen Gesamtüberblick über die noch vorhandene Ursprungsgestaltung. Anschließend erfolgen die restauratorischen Malerarbeiten. Ich werde Sie über das Amtsblatt weiter auf dem Laufenden halten.

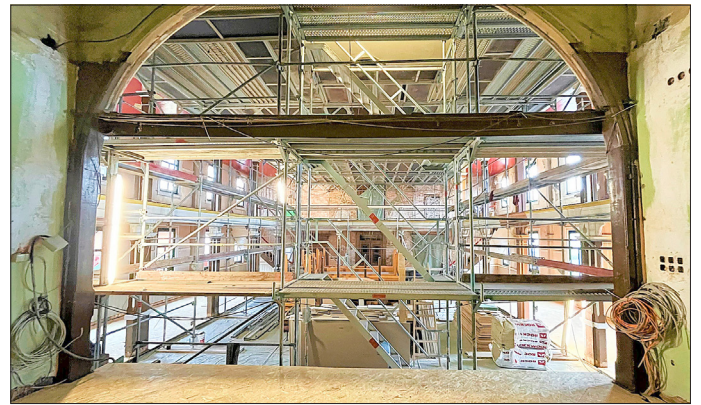
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



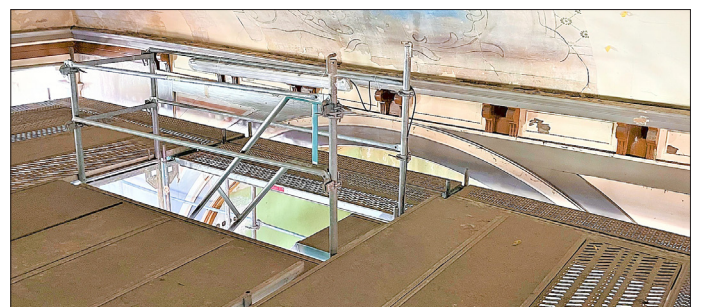
Die Verlegung der Fußbodenheizung im Obergeschoss



Blick von der Bühne aus in den Saal



Blick auf die Saaldecke vom Flächengerüst aus



Blick vom Flächengerüst aus auf den Deckenteil über der Bühne

Reparatur der Marktstraße in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der letzten Ausgabe des Amtsblatts hatte ich Sie über die geplanten Reparaturarbeiten in der Marktstraße informiert. Wie das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) inzwischen mitgeteilt hat, sollen diese Arbeiten voraussichtlich in den Wochen um die Osterfeiertage herum erfolgen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten müssen wir mit einer Vollsperrung von maximal zwei Wochen rechnen. Der Busverkehr soll in dieser Zeit über den Wirtschaftsweg an der Mühle vorbei umgeleitet werden. Hierfür werden durch die Straßenbauverwaltung vorab einzelne Reparaturarbeiten an der Umleitungsstrecke vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Vollsperrung = Rot Busumleitung = Gelb

Historische Fotos

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in letzter Zeit habe ich Sie immer mal wieder um die (leihweise) Bereitstellung historischer Fotos unserer Gemeinde, insbesondere vom Saal, vom Schloss sowie von der Haltestelle der ehemaligen Laura-Schmal-spurbahn gebeten.

Sollten Sie noch interessante Abbildungen für unsere Ortsgeschichte besitzen, wäre ich Ihnen für eine Bereitstellung sehr dankbar.

Das abgebildete Foto vom Saal hat mir Regina Löser zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei wahrscheinlich um ein Abschlussfoto der Tanzschule. Das Besondere an dieser Aufnahme ist, dass neben den Gemälden von Tänzerin und Musiker auch die rückwärtige Bemalung der Bühne erkennbar ist.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir ergänzende Informationen zu diesem Foto (Aufnahmezeitpunkt etc.) zukommen lassen können.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Zusammenarbeit mit BOREAS



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, im Amtsblatt 11/2021 hatte ich Sie über den Stand der Verhandlungen der Gemeinde mit der BOREAS Energie GmbH informiert. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungsrechten hatte die Gemeinde ergänzende Nebenabsprachen mit BOREAS vereinbart. Dazu gehört beispielsweise auch die Zusage, dass BOREAS allen Bürger(inne)n in Schloßvippach und Dielsdorf sogenannten „Bürgerstrom“ zu sehr günstigen Konditionen anbietet.

Am 26.01.2022 fand ein Gespräch der BOREAS mit Vertretern der Bürgerinitiative „Windruhe an der Marke“ sowie dem Bürgermeister statt. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde die folgende, gemeinsame Pressemitteilung abgegeben:

*Gemeinsame Pressemitteilung
von Gemeinde Schloßvippach,
Bürgerinitiative Windruhe „An der Marke“
und BOREAS Energie GmbH*

Nordöstlich der Gemeinde Schloßvippach befindet sich das Windvorranggebiet W7, in dem sich die BOREAS Energie GmbH aus Herbsleben stark engagiert. Aktuell erfolgt der Bau von zwei neuen Windenergieanlagen in der Gemeinde Thalborn. Bezüglich der notwendigen Leitungsrechte zum Einspeisepunkt westlich der Autobahn A71 hatte es lange und intensive Gespräche zwischen der Gemeinde und der BOREAS gegeben.

Bürgermeister Uwe Köhler: „Auf der Grundlage dieser bilateralen Gespräche und der dabei erzielten Vereinbarungen, wollen wir die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Windenergiewirtschaft weiter ausbauen und intensivieren. Dafür ist es auch notwendig, dass die Bürger(innen) in diesen Dialog mit einbezogen werden und auch von den jeweiligen Projekten mit profitieren können.“

Auf Einladung von Bürgermeister Uwe Köhler fand daher am 27.01.2022 ein erstes gemeinsames Treffen des Bürgermeisters und mehreren Vertretern der Bürgerinitiative Windruhe „An der Marke“ sowie der BOREAS in Schloßvippach statt.

An diesem Gespräch nahmen, unter strikter Einhaltung der Coronavorschriften, neben dem Bürgermeister vier Vertreter von BOREAS und acht Mitglieder der Bürgerinitiative teil.

Gunnar Niemand: „Auch wenn in der heutigen Gesprächsrunde, welches von allen Seiten sehr offen geführt wurde, die unterschiedliche Interessenslage nochmals deutlich wurde, so begrüßen wir den heute begonnenen Dialog ausdrücklich. Wichtig ist uns, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Überfrachtung von Windenergieanlagen erfahren. Insofern begrüßen wir auch den von der Gemeinde eingeschlagenen Weg, eine geordnete Entwicklung im bestehenden Windvorranggebiet W7 zu erzielen. Darüber hinaus müssen für uns die Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung spürbar teilhaben können. Wir haben heute positiv zur Kenntnis genommen, dass die BOREAS Energie GmbH hierfür durchaus Möglichkeiten sieht.“

Jörg Kuntzsch: „BOREAS arbeitet seit 1996 in Thüringen an der Energiewende und etwa jede dritte WEA und viele Solarstromanlagen wurde von uns hier errichtet. Unser Leitspruch lautet: Energie aus der Region und für die Region. Die Beteiligung der Gemeinden und der Bürger(innen) sind uns dabei sehr wichtig. Mit Schloßvippach haben wir 2021 eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit begonnen, das freut uns sehr.“

Das Treffen fand in einer sehr offenen und konstruktiven Gesprächsatmosphäre statt und führte zu ersten Ansätzen zukünftiger Kooperationsmöglichkeiten. Neben dem gemeinsamen Ziel einer geordneten Weiterentwicklung des Windvorranggebiets sollen beispielsweise auch die Themenkomplexe „Bürgerstrom“, „Energiegenossenschaft“, „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, „Wegfall der Nachtkennzeichnung“ und „Photovoltaikprojekte auf kommunalen und privaten Dächern“ vertieft werden.

*Uwe Köhler (Bürgermeister Schloßvippach)
Gunnar Niemand (Sprecher der Bürgerinitiative Windruhe „An der Marke“)
Jörg Kuntzsch (Geschäftsführer BOREAS Energie GmbH, Herbsleben)*



v. l. n. r.: Jörg Kuntzsch (Geschäftsführer BOREAS), Uwe Köhler (Bürgermeister Schloßvippach) und Gunnar Niemand (Sprecher der Bürgerinitiative)

Im Nachgang zu dieser Beratung ist es dann leider bei einigen Bürger(inne)n unserer Gemeinde zu „Irritationen“ gekommen, da sie auf ihren Antrag bezüglich des Abschlusses eines Stromlieferungsvertrags („Bürgerstrom“) eine Ablehnung erhalten hatten. In einem Telefonat mit Herrn Jörg Kuntzsch (Geschäftsführer BOREAS Energie GmbH, Herbsleben) und Herrn Reymond Kretschmer (Geschäftsführer BOREAS Strom GmbH, Dresden) konnte ich dieses Problem schnell klären. Mir wurde zugesichert, dass alle Antragsteller aus Schloßvippach und Dielsdorf, die eine Ablehnung erhalten haben, von BOREAS erneut angeschrieben werden und einen Stromliefervertrag nach den angebotenen Konditionen „Bürgerstrom“ erhalten werden. Das Gleiche gilt selbstver-

ständiglich auch für alle noch kommenden Antragsteller(innen) aus unserer Gemeinde. Um derartige Unstimmigkeiten zukünftig zu vermeiden und den Informationsaustausch zu verbessern, wurden weitere Gespräche vereinbart. Am 02.03.2022 soll das nächste Gespräch unter Beteiligung von Bürgermeister, zwei Gemeinderatsmitgliedern und zwei Vertretern der Bürgerinitiative mit BOREAS stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Gemeinde Udestedt

Einladung

zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Udestedt

am Mittwoch, den 16. März 2022 um 19:00 Uhr
Weimarischen Hof, 99198 Udestedt

Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Udestedt und Barkhausen gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes
- TOP 3 Kassenbericht
- TOP 4 Beschluss über die Entlastung des Jagdvorstandes
- TOP 5 Beschluss über die Verwendung der nicht ausgezahlten Jagdpachtreinerträge 2014/15-2018/19
- TOP 6 Beschluss über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- TOP 7 Wahl des neuen Jagdvorstandes und der Kassenprüfer
- TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig einberufenen Organe.

Hinweise:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet unter 3G- Zugangsbeschränkung statt. Dies bedeutet, dass eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Testergebnisses mittels PCR Test (nicht älter als 48 Stunden) oder Corona Schnelltest einer Teststation (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen.

Udestedt, den 22. Februar 2022
Der Jagdvorsteher

Vollmacht

Ich
(Name, Vorname des Vollmachtgebers)

wohnhaft in , bevollmächtigte
(Wohnort)

hiermit
(Name, Vorname des Bevollmächtigten),

.....
(Straße, Hausnummer)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Udestedt am Mittwoch, den 16. März 2022 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt Hektar.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



Gemeinde Vogelsberg

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Vogelsberg

über die Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Vogelsberg lädt hiermit alle Grundstückseigentümer und bevollmächtigte Vertreter von jagdbaren Flächen der Gemarkung Vogelsberg recht herzlich zur

Jahresvollversammlung

ein.

Sie findet am **Montag, dem 21.03.2022** statt und beginnt um **19.00 Uhr**.

Ort: Bürgerhaus der Gemeinde

Tagesordnung: Jahresbericht durch den Vorstand

Kassenbericht

Bericht zum Zustand der Jagd (Bericht der Jagdbögen)

Änderung bestehender Pachtvertrag/Änderung Pächter

Sonstiges

Alle Grundstückseigentümer von jagdbaren Flächen der Gemarkung Vogelsberg sind per Gesetz Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen. Getränke werden bereitgestellt.

Nach derzeitiger Planung ist es vorgesehen, die Veranstaltung unter Einhaltung der 3G-Regelung durchzuführen.

Maßgeblich sind jedoch die zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Pfarrbereich Stotternheim

Gottesdienste im März 2022

Fr 4.3. Weltgebetstag

19.00 Uhr Abendgottesdienst in Kranichborn, St. Gallus

19.30 Uhr Abendgottesdienst in Stotternheim, St. Peter u. Paul

So 6.3. Invokavit

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

18.00 Uhr Andacht in Großrudestedt, St. Albanus

So 13.3. Reminiscere

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn, St. Gallus

Sa 19.3.

18.00 Uhr Gottesdienst mal anders, St. Peter u. Paul

So 20.3. Oculi

10.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt, St. Albanus

14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda mit Abendmahl, St. Marien

So 27.3. Lätare

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim m.A., St. Peter u. Paul

14.00 Uhr Gottesdienst in Schwansee m. A., Kirche

So 3.4. Judica

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

18.00 Uhr Andacht in Großrudestedt, St. Albanus

m.A. = mit Abendmahl

!!! Achtung!!! Es gelten auch für Gottesdienste die aktuellen Corona-Bestimmungen wie 3G-Beschränkung, Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können. Auf unserer Homepage finden Sie Sonntagsandachten, die Sie zuhause oder in einer unserer geöffneten Kirchen allein oder gemeinsam mit anderen feiern können.

Veranstaltungen März 2022

Wöchentliche Veranstaltungen (außer in den Ferien oder an Feiertagen)

Montags

15.00 Uhr Kinderarche in Stotternheim, Gemeindehaus

20.00 Uhr Einladung zur Stille in Stotternheim (ab 21.3.), St. Peter u. Paul

Mittwochs

15.00 Uhr Kinderarche in Nöda, Pfarrhaus

Donnerstags

16.30 Uhr Kinderchor Maxispatzen, Gemeindehaus

Donnerstags

20.00 Uhr Walter-Rein-Kantorei in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Freitags

17.30 Uhr Jugendchor "Vocalinos" in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14-tägige Veranstaltungen

Di n. Vb.

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis in Stotternheim, Gemeindehaus

Fr 11.-+25.3.

19.30 Uhr Offener Meditationsabend in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Monatliche Veranstaltungen

Mi 9.3.

14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Stotternheim, Gemeindehaus

Do 10.3.

15.00 Uhr Gemeindenachmittag in Schwerborn, Gute Quelle

Mi 17.3.

14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Großrudestedt, Dt. Haus

Besondere Veranstaltungen

Di, 8.3.

19.30 Uhr Männerstammtisch in Stotternheim, „Bildung in Corona-Zeiten“ (Gesprächspartner: Sven Labitzke, Regelschule Stotternheim), Dt. Haus

Di 22.3.

19.30 Uhr Frauen treffen Frauen in Stotternheim „Warum Menschen an Verschwörungserzählungen glauben“, Dt. Haus

Achtung: Aufgrund der Pandemie können Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt werden! Für Veranstaltungen in kirchlichen Räumen gilt 3G, für Chöre 2G+, für Veranstaltungen in Gaststätten gilt 2G+!

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim

Tel: 036204.52000, Handy: 01795136526, Fax: 036204.71758

Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Frauen treffen Frauen

am 22. März 2022

im Deutschen Haus Stotternheim

um 19.30 Uhr

„Wenn Angst und Frust die Gedanken treiben -

Warum Menschen an Verschwörungserzählungen glauben“

Es spricht Martin Hoffmann, Journalist & Medienwissenschaftler

Zukunftsplan: Hoffnung - Zum Weltgebetstag 2022 aus England, Wales und Nordirland

Weltweit blicken Menschen mit Verunsicherung und Angst in die Zukunft. Die Corona-Pandemie verschärfte Armut und Ungleichheit. Zugleich erschütterte sie das Gefühl vermeintlicher Sicherheit in den reichen Industriestaaten. Als Christ*innen jedoch glauben wir an die Rettung dieser Welt, nicht an ihren Untergang! Der Bibeltext Jeremia 29,14 des Weltgebetstags 2022 ist ganz klar: „Ich werde euer Schicksal zum Guten wenden...“

Am Freitag, den 4. März 2022, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde den Weltgebetstag der Frauen aus England, Wales und Nordirland. Unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“ laden sie ein, den Spuren der Hoffnung nachzugehen. Sie erzählen uns von ihrem stolzen Land mit seiner bewegten Geschichte und der multiethnischen, -kulturellen und -religiösen Gesellschaft.

Eine Gruppe von 31 Frauen aus 18 unterschiedlichen christliche Konfessionen und Kirchen hat gemeinsam die Gebete, Gedanken und Lieder zum Weltgebetstag 2022 ausgewählt. Sie sind zwischen Anfang 20 und über 80 Jahre alt und stammen aus England, Wales und Nordirland. Zu den schottischen und irischen Weltgebetstagsfrauen besteht eine enge freundschaftliche Beziehung.

Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen für den Weltgebetstag. Seit über 100 Jahren macht die Bewegung sich stark für die Rechte von Frauen und Mädchen in Kirche und Gesellschaft. Rund um den 4. März 2022 werden allein in Deutschland hundertausende Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder die Gottesdienste und Veranstaltungen zum Weltgebetstag besuchen.

Gemeinsam wollen wir Samen der Hoffnung aussäen in unserem Leben, in unseren Gemeinschaften, in unserem Land und in dieser Welt. Seien Sie mit dabei und werden Sie Teil der weltweiten Gebetskette!

Der Weltgebetstag wird im Pfarrbereich Stotternheim an zwei Orten gefeiert:

Freitag 4. März um 19 Uhr in der Kirche in Kranichborn

Freitag 4. März um 19.30 Uhr in der Katholischen Kirche in Stotternheim

Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch März:

*„Betet allezeit mit allem Bitten und Flehen im Geist und wacht dazu mit aller Beharrlichkeit und Flehen für alle Heiligen.“
(Epheser 6, Vers 18)*

Betet allezeit mit Bitten und Flehen - wie klingt das für Sie? Schon Beten ist für viele Menschen heute keine alltägliche Angelegenheit mehr. Wenn schon gebetet wird, dann in einer schwierigen Situation. Not lehrt beten, sagt der Volksmund. Aber allezeit und immer?

Dazu noch mit Bitten und Flehen. Für viele Zeitgenossen klingt das wie aus der Zeit gefallen.

Ebenso wie andere Worte aus dem Monatsspruch auch: Beharrlichkeit zum Beispiel. Wir leben in einer Zeit, in der alles ganz schnell gehen muss. Bedürfnisse wollen just in time befriedigt sein, und der nächste Wunsch wartet schon vor der Tür. Da ermuntert uns der Vers aus dem Epheserbrief, es einmal mit einer anderen inneren Haltung zu versuchen. Beharrlich zu sein, also bei einer Sache zu bleiben, ohne schon den nächsten Wunsch, das nächste Ziel ins Auge zu fassen. Und mit innerer Demut an die Dinge heranzugehen. Das Leben ist nämlich keine Wunscherfüllungsmaschine, sondern wartet manchmal mit ziemlich unverdaulichen Erfahrungen für uns auf. Und da hilft es zu wissen, dass wir Gott um Beistand und Kraft bitten, ja ihn darum anflehen dürfen. Er hat ein offenes Ohr für unsere Bitten und steht uns treu zur Seite - und das allezeit und immer.

Eine gesegnete Vorfrühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund!

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 6. März (1. Sonntag in der Passionszeit/Invokavit)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

Sonntag, 13. März (2. Sonntag in der Passionszeit/Illeminiscere)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

13:30 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 20. März (3. Sonntag in der Passionszeit/Okuli)

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

Sonntag, 27. März (4. Sonntag in der Passionszeit/Lätäre)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter: <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Bitte beachten Sie, dass infolge der Pandemielage unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nach geltenden Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt werden. In unseren Kirchen gilt: Zutritt nur mit Nachweis 3G, genesen, geimpft oder getestet. Beim Gemeindegesang tragen Sie jeweils eine FFP2 Mund-Nase-Schutzmaske. Bei den Gottesdiensten, die im Freien stattfinden, gilt das Abstandsgebot.

GEMEINDEBÜRO:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

PFARRER:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084

E-Mail: Joachim.Suess@EKMD.de

KINDERSTUNDE in Udestedt:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus. Termine:

Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

KINDERKIRCHE KIKI in Schloßvippach:

Freitags von 15:00 bis 17:00 Uhr im Gemeindeforum/Pfarrhaus, mit Günter Werner. Alle Kinder sind herzlich eingeladen. KIKI-Termine im März: 11.03. und 25.03.

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Freitag: 04.03.2022

18:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag in Vogelsberg im Bürgerhaus

Sonntag: 13.03.2022

09:00 Uhr Gottesdienst in Kleinneuhäusen

10:30 Uhr Gottesdienst in Großbrennbach

Sonntag: 27.03.2022

10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinbrennbach

Frauenkreise:

Großbrennbach: 08.03.2022 14:00 Uhr

Vogelsberg: 10.03.2022 14:00 Uhr

Kleinbrennbach: 17.03.2022 14:00 Uhr

Kleinneuhäusen 31.03.2022 14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerin Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrennbach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: pfarramt.grossbrennbach@ekmd.de

--ACHTUNG, NEUE MAILADRESSE--

denise.scheel@ekmd.de

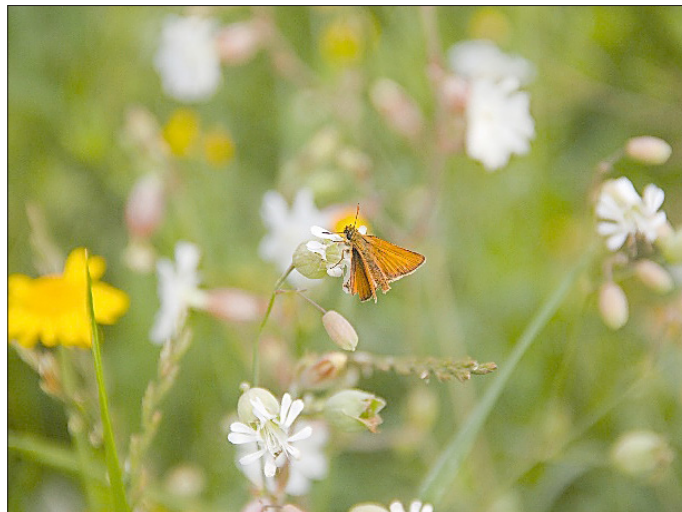
Wissenswertes

„VIA - Natura 2000“ - Blühende Feldraine für die Agrarlandschaft

Gibt es sie noch, die Feldraine entlang von Feldwegen und zwischen Ackerflächen? Feldraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft Thüringens nur noch selten zu finden sind. Auf Grund der veränderten Bewirtschaftung und Pflege verfügen die verbliebenen Feldraine nur noch über wenige Tierarten und Blütenpflanzen. Mit diesem Verlust an Vielfalt sind wichtige Lebensräume und Vernetzungsstrukturen für Insekten, Feldvögel und andere Tiere verloren gegangen. Daher besteht großer Handlungsbedarf, die biologische Vielfalt in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten wieder zu stärken. Hier setzt das Projekt „VIA Natura 2000 - Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ an. Das Vorhaben hat die Neuanlage und die Aufwertung blütenreicher, gras- und krautbewachsener Randstreifen zum Ziel. So soll der Biotopverbund für Insekten in den Zuständigkeitsgebieten von fünf Natura 2000-Stationen verbessert werden. Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. Weitere Mittel stellt das Thüringer Umweltministerium und der Träger selbst zur Verfügung. Für die Aufwertung und Neuanlage von Feldrainen hat die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ bereits erste Partner gewonnen und Maßnahmen umgesetzt. Bei der Neuanlage von Fel-

drainen wird nach der Vorbereitung des Saatbettes eine insektenfreundliche, gebietsheimische Wildkräuter- und Gräsermischung eingesät. Neben der Begleitung der Pflege werden die Feldraine in den nächsten Jahren hinsichtlich der Verbesserung der Artenvielfalt sowie auf die positive Wirkung auf Schwebfliegen, Wildbienen und Schmetterlinge hin untersucht. Insgesamt sollen in der Projektlaufzeit von 2020-2026 mindestens 11 Hektar Feldraine neu angelegt werden.

Die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ initiiert und betreut in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, der Stadt Weimar und Randbereichen von Erfurt erfolgreich Naturschutzmaßnahmen, die zum Erhalt der wertvollen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft beitragen. Dabei ist die Entwicklung der traditionellen Saumbiotop ein wichtiger Baustein.



MACHEN Sie MIT! - Sprechen Sie uns an und helfen Sie dabei, neue blühende Feldraine entstehen zu lassen. Gerne stellen wir IHNEN das Projekt ausführlich vor.

Weitere Infos zum Projekt finden Sie hier:

- <https://www.lpv-mittelthueringen.de/seite/547588/via-natura-2000.html>
- <https://www.via-natura-2000.de/>

Kontakt: Annemarie Bauer

(Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.)

Tel. 036 452 / 18 77 25, Email: bauer@lpv-mittelthueringen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 036 77 / 2050 - 0, Fax 036 77 / 2050 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:** Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.